



# WFV- Ausstellungsordnung

(Stand Juni 2009)

## Ziff. 1 Allgemeine Schaurichtlinien:

- 1.1 Die Berechtigung zur aktiven Teilnahme an der WFV-Meisterschaft besitzt derjenige, der mittelbares uneingeschränktes Mitglied eines Vereins ist der dem WFV angeschlossen ist, und seinen Jahresbeitrag bis zum 31.05. des Ausstellungsjahres bezahlt hat.
- 1.2 Grundsätzlich sind nur Vögel der Selbstzucht zugelassen.
- 1.3 Ausstellungsvögel dürfen nur in einwandfreiem gesundem Zustand eingeliefert werden.
- 1.4 Vögel aus Beständen die mit Seuchen infiziert sind, oder Vögel aus ansteckungsverdächtigen Beständen dürfen nicht eingeliefert werden
- 1.5 Das Ausstellen erfolgt auf Risiko und Gefahr des Ausstellers. Der WFV und der Ausrichter haften in keinem Fall bei Tot, Verletzungen oder Diebstahl von Ausstellungsvögeln. Die Vorsorge gegen Einbruch und Diebstahl obliegt dem Ausrichter.
- 1.6 Alle zur Ausstellung kommenden Vögel müssen einen vom DKB bzw. bei Pflicht zubringenden Vögeln einen vom Gesetzgeber anerkannten geschlossenen Fußring tragen. Die Fußringgrößen sind den neuesten Beschlüssen des DKB bzw. dessen Fachgruppen zu entnehmen. **Bei Pflichtringen gelten die Vorgaben des Gesetzgebers.**
- 1.7 Zusätzliche Ringkennzeichnung ist nicht erlaubt. Nicht erlaubt sind: Das Überziehen mehrerer Ringe, DKB- u. AZ- Fußringe in einem Stamm, Fußringe mit verschiedenen Züchternummern in einem Stamm.
- 1.8 Jede erkennbare Manipulation am Fußring sowie am Ringbein und Ringfuß schließt einen Ringbezug durch den DKB, die AZ und den BNA auf Dauer aus. Erkennbare Manipulation am Vogel zieht eine 2jährige Ringbezug bzw. Ausstellungssperre nach sich.

## Ziff. 2 Anmeldung:

- 2.1 Die Anmeldungen dürfen nur auf den vorgeschriebenen Anmeldeformularen getätigt werden, die vom Ausrichter an die Vereine ausgegeben werden. Name und Anschrift an wen die Anmeldung zu erfolgen hat, sind vom Ausrichter auf dem Anmeldeformular anzugeben.
- 2.2 Die Anmeldeformulare sind in zweifacher Ausführung sorgfältig und vollständig auszufüllen und mit freigemachtem Rückumschlag an die angegebene Adresse zu schicken. Der Absender erhält vom Ausrichter ein Formular mit den Käfignummern zurück. Dieses Formular dient als Ein- und Auslieferungsbeleg, sowie als Gutschein für Siegerliste und Katalog.
- 2.3 Für alle angemeldeten Vögel muss Standgeld und einmal je Züchter Siegerliste/Kataloggeld bezahlt werden.
- 2.4 Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Ausstellungsordnung an.
- 2.5 Exoten und Großsittiche können nur als Einzelvögel angemeldet werden. Bei Wellensittichen auch Paare. Stämme sind lt. Beschluss vom 09.04.95 nicht zugelassen.
- 2.6 Der vom Ausrichter angegebene Termin für den Anmeldeschluss ist einzuhalten.

### **Ziff 3: Ein- und Auslieferung:**

- 3.1 Die Ein- und Auslieferungstage werden vom Ausrichter bekannt gegeben und sind einzuhalten.
- 3.2 Einlieferungstag für die Sparten FPMCE, Exoten, Wellen- und Großsittiche ist donnerstags.
- 3.3 Die Einlieferung erfolgt durch den Aussteller oder einen von ihm Beauftragten.
- 3.4 Die Käfignummern müssen bei der Einlieferung ordnungsgemäß angebracht sein, und zwar beim Wursterkäfig: Mittig auf dem unteren Käfigfrontholz. Border- Kuppelkäfig: Längsseits auf dem Käfigholz wobei sich die Falltür rechts vom Betrachter befindet. WS/GS-Käfig: Mittig auf dem Käfigholz.
- 3.5 Das Stand-Siegerlisten/Kataloggeld ist bei der Einlieferung zu entrichten. Die Zahlung wird auf dem Einlieferungsformular quittiert.
- 3.6 Es können nicht angemeldete Vögel eingeliefert werden. Der Ausrichter ist in diesem Fall nicht verpflichtet diese Vögel im Regal der jeweiligen Schauklasse zuzuordnen. Diese Vögel können in einem separaten Regal unter gebracht werden.
- 3.7 In den Sparten Exoten und Großsittiche können nur Einzelvögel eingeliefert werden, bei Wellensittichen sind Paare zugelassen. (Siehe Ziff. 2.5).
- 3.8 Alle Naturschutz- und Veterinärbehördlichen Bescheinigungen bzw. deren Kopie für Vögel die dieser Pflicht unterliegen sind bei der Auslieferung mitzubringen und für die Dauer der Ausstellung beim Ausrichter zu hinterlegen. Liegen diese Bescheinigungen nicht vor, so dürfen diese Vögel nicht angenommen werden und werden zurückgewiesen.
- 3.9 Alle vom Ausrichter an die Spartenleiter ausgeliehenen Anmeldeformulare sind nach Abschluss der Auswertung unverzüglich an den Ausrichter zurückzugeben.

### **Ziff. 4: Käfige**

- 4.1 Alle zur Ausstellung kommenden Vögel müssen in sauberen, den Bestimmungen entsprechenden Käfigen, einschließlich deren Ausstattung untergebracht sein.
- 4.2 Nicht den Bestimmungen entsprechende Käfige können zurückgewiesen werden, bzw. auch noch nach der Bewertung in Absprache zwischen Preisrichter, Ausstellungsleitung oder Spartenleiter von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- 4.3 Den Bestimmungen entsprechend sind alle vom DKB zugelassenen Käfige.
- 4.4 Wird ein Käfigmodell bei Deutschen Meisterschaften nicht mehr zugelassen, so hat dies beim WFV keine Auswirkungen.

### **Ziff. 5: Aufbewahrung:**

- 5.1 Die Aufbewahrung der Vögel hat schonenst zu erfolgen.
- 5.2 Das Futter ist vom Ausrichter entsprechend den einzelnen Sparten, Arten und Rassen zu stellen.
- 5.3 Die Versorgung der Vögel hat durch den Ausrichter zu erfolgen.
- 5.4 Im Ausstellungsraum besteht Rauchverbot.
- 5.5 Zum Zweck des kommerziellen Handels dürfen sich keine Vögel im Ausstellungsraum befinden, da hierdurch das Risiko der Ansteckung von Krankheiten erhöht wird.
- 5.6 Unnötige Störung der Tiere wie z.B. öfteres Umstellen, oder zulange abendliche Beleuchtung > nach 19.00 Uhr < ist die Beleuchtung zu dimmen, ist zu vermeiden.
- 5.7 Die Temperatur im Ausstellungsraum soll 18° Celsius nicht unterschreiten. Für eine gleich bleibende Temperatur und Beleuchtung während der Ausstellung ist seitens des Ausrichters Sorge zu tragen.
- 5.8 Die Käfige sind so unterzubringen, dass eine gegenseitige Störung der Tiere ausgeschlossen ist.
- 5.9 Es dürfen keine Verkaufshinweise an den Käfigen angebracht sein.

## **Ziff. 6: Schauklasseneinteilung:**

- 6.1 Die Schauklasseneinteilung erfolgt durch die Spartenleiter in Anlehnung an die Schauklasseneinteilung des DKB. Eine volle Übernahme der Schauklasseneinteilung im DKB ist wegen der geringeren Beschickung nicht möglich.
- 6.2 Die Einteilung wird nach WFV-Beschlüssen vorgenommen.

## **Ziff. 7 Bewertung:**

- 7.1 Die Bewertung hat analog der Beschlüsse im DKB die im jeweiligen Standard geregelt sind zu erfolgen.
- 7.2 Die ordnungsgemäße Durchführung der Bewertung gewährleisten die Preisrichter in Verbindung mit den Spartenleitern und der Ausstellungsleitung.
- 7.3 Wegen der unterschiedlichen Lichtverhältnisse in den Bewertungsräumen wird grundsätzlich mit künstlichem Tageslicht bewertet. Der WFV ist im Besitz solcher Lampen. Diese können vom Ausrichter kostenlos ausgeliehen werden. Für evtl. Beschädigung haftet der Ausrichter.
- 7.4 Zu den Bewertungsräumen haben nur Befugte Zutritt.
- 7.5 Die Bestellung der Preisrichter erfolgt durch die Spartenleiter in Verbindung mit dem WFV-Hauptvorstand.
- 7.6 Zwecks Einladung der Preisrichter ca. 3 Wochen vor der Bewertung, ist dem Ausrichter eine Liste der amtierenden Preisrichter zu übergeben.
- 7.7 In der Sparte FPMCE muss nach dem Punktsystem bewertet werden. In der Sparte Exoten und Sittiche soll eine Punktbewertung angestrebt werden. Weigert sich jedoch der amtierende Preisrichter eine Punktbewertung durchzuführen, so kann auch nach anderen Bewertungssystemen bewertet werden. Eine Benotung ist aber in jedem Fall auf der Bewertungskarte einzutragen.
- 7.8 Die Kosten für die Preisrichter - Honorare, Fahrgeld, Verpflegung evtl. Übernachtung trägt der Ausrichter.
- 7.9 Durch die Spartenleiter und Ausstellungsleitung muss gewährleistet sein, dass vor der Abreise der Preisrichter die Bewertungsbögen nachgerechnet sind, und das Championvögel, Sieger und Platzierte ermittelt sind.
- 7.10 Bei allen Championvögeln, Siegern und Platzierten ist eine Ringkontrolle durchzuführen. Die Original Bewertungskarten sind dem Aussteller nach Schluss der Ausstellung zu überlassen.

## **Ziff. 8 Ehrenpreise:**

- 8.1 Ein/e Aussteller/in kann in den Sektionen Farbenkanarien, Positurkanarien, Mischlinge, Cardueliden, Europäer, Exoten, Wellensittiche und Großsittiche nur einmal eine Goldmedaille, eine Silbermedaille und eine Bronzemedaille in einer Sektion erhalten. Alle anderen Preise die errungen werden, werden nur beurkundet.
- 8.2 Bei Stämmen muss der Schauklassensieger 348 Pkt. erreichen um eine Medaille zu erhalten. Wird diese Punktzahl nicht erreicht, wird nur eine Urkunde vergeben. Ein/e Aussteller/in kann in einer Sektion die Plätze 1 – 3 belegen, und somit auch Gold – Silber – und Bronzemedaille erhalten.
- 8.3 Ehrenpreise die nicht dem Eigentum des WFV entstammen, sind von den Spartenleitern in Absprache mit der Ausstellungsleitung nach bestem Gewissen zu vergeben. Ausgenommen hiervon sind zweckgebundene Stiftungen.
- 8.4 Alle Zuteilungen die von den Spartenleitern vergeben werden sind verbindlich.
- 8.5 Der Ausrichter ist verpflichtet für jeden Championvogel und jeden Schauklassensieger eine Siegerrosette zu stellen. Diese Rosette bleibt für die Dauer der Ausstellung am Käfig. Nach Schluss der Ausstellung ist die Rosette dem Aussteller zu überlassen.

8.6 Die Landesmeister in den Sparten FPMCE werden nach den zwei höchst bewertenden Stämmen eines Züchters ermittelt. In den Sparten Exoten und Sittiche ermittelt der jeweilige Spartenobmann die Landesmeister nach den Schauklasseneinteilungen und Prämierungsrichtlinien.

### **Zoff. 9 Siegerehrung:**

9.1 Die Siegerehrung ist Bestandteil der WFV-Meisterschaft.

9.2 Die Siegerehrung soll am Sonntagnachmittag während der WFV-Meisterschaft in einem der Veranstaltung angemessenen würdigen Rahmen stattfinden. Der Zeitpunkt ist vom Ausrichter rechtzeitig bekannt zu geben.

### **Ziff. 10 Stand-Siegerliste-Kataloggeld:**

10.1 Die Höhe des Stand-Siegerliste-Kataloggeld wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

10.2 Das Standgeld ist für alle angemeldeten Vögel bei der Einlieferung zu zahlen. Das Siegerlisten- oder Kataloggeld je Aussteller einmal. (Siehe Ziff. 2.3).

10.3 Werden angemeldete Vögel nicht zur Ausstellung gebracht, so ist das fällige Standgeld, sowie das Siegerlisten- oder Kataloggeld ohne weitere Aufforderung auf das vom Ausrichter angegebene Konto zu überweisen. Sollte jemand trotz dreimaliger Aufforderung seiner Verpflichtung zur Zahlung nicht nachkommen ist die Angelegenheit nach § 8b der WFV-Satzung zu regeln. Die dem Ausrichter entstandenen Kosten gehen zu Lasten des mittelbaren Mitglieds.

10.4 Wird eine Neufestsetzung der unter Ziff. 10.1 aufgeführten Gelder beschlossen, ist dies den Vereinen rechtzeitig mitzuteilen. z.Zt. gelten folgende Beträge: Standgeld pro Vogel: 2,- €, Katalog: 5,- €. Eintritt 3,- € pro Tag und Person. Jugendliche unter 18 Jahren haben freien Eintritt. Ein Aussteller der 12 oder mehr Vögel einliefert, hat an beiden Tagen Eintritt frei.

### **Ziff. 11 Katalog:**

11.1 Das Erstellen des Kataloges ist im Ausrichtervertrag geregelt.

### **Ziff. 12 Ausstellungsleitung:**

12.1 Die Ausstellungsleitung obliegt dem vom Ausrichter bestimmten Ausstellungsleiter bzw. dessen Stellvertreter. Diese Personen sollten sachkundig sein, und müssen dem WFV-Vorstand benannt werden.

12.2 Das Helferteam ist der Ausstellungsleitung unterstellt.

12.3 Den Anordnungen der Ausstellungsleitung ist Folge zu leisten.

### **Ziff. 13 Termine:**

13.1 Die WFV-Meisterschaft findet nach Möglichkeit am 2. Dezember-Wochenende statt.

13.2 Die Termine sind den Vereinen spätestens auf der Herbstversammlung mitzuteilen.

### **Ziff. 14 : Wurde lt. Mitgliederbeschluss vom 19. 09. 1999 ersatzlos gestrichen.**

## **Ziff. 15 : Änderung der Ausstellungsordnung:**

15.1 Die Ausstellungsordnung kann durch ordnungsgemäße Anträge an die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit geändert werden.

## **Ziff. 16 Gültigkeit:**

16.1 Die vorstehende geänderte Fassung hat Gültigkeit für alle WFV-Meisterschaften.

16.2 Die Änderungen wurden durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung herbeigeführt. Diese Beschlüsse wurden insbesondere durch die Schauverkürzung und die Tierschutz-Gesetzgebung erforderlich.

Durch die Annahme des Ausrichtervertrages auf der Mitgliederversammlung am 14.09.2008 wurden in Ziffer 10.4 die im Vertrag festgelegten Beträge entsprechend geändert.

Die Ziffern 11.2 – 11.3 sind durch den Ausrichtervertrag neu geregelt.

## **Ziff. 17. Inkrafttreten:**

17.1 Die Ausstellungsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 31. März 1996 in Eschweile beschlossen und in Kraft gesetzt.

17.2 Die Urschrift befindet sich beim LV-Schriftführer zur Verwahrung.

Aldenhoven, 14. September 2008

Der Vorstand

1. Vorsitzender  
Josef Hellenbrand

1. Schriftführer  
Hans-Peter Römer

1. Kassierer  
Uwe Feiter

## Ergänzung laut Ziffer 6 Abs. 1 und 2 gemäß Versammlungsbeschluss vom 24.09.06

### Mosaikvögel

Die **Mosaikvögel Typ 1 und Typ 2** werden in allen Schauklassen zusammengelegt und nur noch eine Trennung zwischen gelb- und rotgrundig zugelassen. Ebenso werden die Schauklassen der Ivoor gelb oder Ivoor rot Mosaiken in die Schauklassen der gelb- und rotgrundigen Mosaiken aufgenommen.

Dies gilt nur für WFV-Meisterschaften

### Gloster

Die Schauklassen für die Rasse **Gloster** für WFV-Schauen lauten wie folgt:

#### Schlüssel Nr.

<b>Gloster corona</b>		<b>Gloster consort</b>		Bezeichnung
Stamm	Einzel	Stamm	Einzel	
202104	202101	202504	202501	Lipochrom intensiv
202114	202111	202514	202511	Lipochrom schimmel
202204	202201	202604	202601	Melanin intensiv
202214	202211	202614	202611	Melanin schimmel
202304	202301	202704	202701	Schecken intensiv
202314	202311	202714	202711	Schecken schimmel
202404	202401	202804	202801	weißgrundig

Dies gilt **nur** für WFV-Meisterschaften.

### Fife

Gemäß des Beschlusses der Fachgruppe FP im WFV vom 13.06.2009, wird ab Zuchtjahr 2009 eine Schauklasse für „**Braune Fife**“, eingerichtet. Dies gilt **nur für die Rasse Fife**, und **nur** für WFV-Meisterschaften.

### Hinweis:

Ein Melaninfleck in der Größe eines 5 Cent-Stückes, oder 3 Melaninfedern im Großgefieder bei einem Lipochromvogel, oder ein Lipochromfleck in der Größe eines 5 Cent-Stückes, oder 3 Lipochromfedern im Großgefieder bei Melaninvögeln gelten nicht als Scheckung. Diese Vögel können als reine Lipochromvögel, oder reine Melaninvögel, oder auch als Schecken in den verschiedenen Stämmen ausgestellt werden.